

14.09.93**Empfehlungen
der Ausschüsse****A**zu **Punkt** der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und sonstiger
tierseuchenrechtlicher Vorschriften

A**Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes
nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 11 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In einem Sperrbezirk sind die Schweinebestände unverzüglich nach näherer An-
weisung der zuständigen Behörde zu untersuchen."

Begründung:

Die zeitliche Vorgabe verbietet Untersuchungen nach Ablauf von sieben Tagen. Ins-
besondere in schweinedichten Gebieten können aber auch nach diesem Zeitraum noch
Untersuchungen erforderlich werden.

Ausgeliefert am 14. SEP. 1993

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11a Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 11a der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"§11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Die in § 11 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Untersuchung der Schweinebestände ist im Beobachtungsgebiet aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Sie wäre zudem in einem Zeitraum von nur sieben Tagen nur schwer durchzuführen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (nach § 11c Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach § 11c folgender neuer § 11d anzufügen:

"§ 11d

Umsetzung von EG-Entscheidungen

Erläßt die EG-Kommission über die Bestimmungen der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22.01.1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (Abl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung hinausgehende Handelsbeschränkungen, die das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekanntgemacht hat, gelten für die davon betroffenen Gebiete folgende Bedingungen:

1. Bei Handelsbeschränkungen für lebende Schweine:

Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem betroffenen Gebiet verbracht werden.

2. Bei Handelsbeschränkungen für frisches Fleisch:

Fleisch von Schweinen, die aus dem betroffenen Gebiet stammen, sowie von Schweinen, die in dem betroffenen Gebiet geschlachtet werden, darf nur mit dem Hinweis: "Nicht für den EG-Handel zugelassen" in Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt nicht für das Fleisch von Schweinen, die in das betroffene Gebiet verbracht worden sind, wenn durch die Kennzeichnung der Schweine deren Herkunft aus einem nicht von Handelsbeschränkungen betroffenen Gebiet sicher erkennbar ist. Die zuständige Behörde kann vorschreiben, daß für Schweine, die in das Gebiet verbracht werden, eine amtliche Herkunftsbescheinigung vorzulegen ist.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc nach dem Zitat

"§ 11c Satz 2"

das Zitat

", § 11 d"

einzufügen.

Begründung:

Wie die Erfahrung im konkreten Schweinepestgeschehen zeigt, erläßt die EG-Kommission über die in der Richtlinie 80/217/EWG vorgesehenen Handelssperren für Sperr- und Beobachtungsgebiete hinaus weitergehende Handelsbeschränkungen, deren Umsetzung für den nationalen Bereich ohne eine entsprechende General-Klausel im Einzelfall Probleme bereiten kann (s. Entscheidung 93/364/EWG). Mit dem neu eingefügten § 11d soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine allgemeine Umsetzung ggf. verhängter Handelssperren der EG-Kommission erfolgen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung)
und Artikel 1 Nr. 9 (§ 14 a Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 sind

a) in Nummer 8 in § 13 Abs. 1 der Satz 3

und

b) in Nummer 9 in § 14a Abs. 2 der Satz 2

zu streichen.

Begründung:

Die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung des Tierseuchengesetzes ist bereits in § 2 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in § 13 Abs. 2 Nr. 1 in Satz 2 nach den Wörtern

"durch Ohrmarken"

die Wörter

"bei Mastschweinen, die aus dem Betrieb nur zur Schlachtung abgegeben werden"

einzufügen.

Begründung:

Die Körpertätowierung ist bei Schweinen nur sehr schlecht zu erkennen und wird deshalb in der Praxis sehr leicht übersehen. Es besteht somit die Gefahr, daß geimpfte Schweine als solche nicht erkannt und unter Umgehung der geltenden Handelsbeschränkungen aus den Impfregionen verbracht werden.

Bei Schlachtschweinen ist die Tätowierung nach dem Waschen und Entborsten dagegen gut zu erkennen und bietet somit einen ausreichenden Schutz gegen eine Umgehung der geltenden Handelsbeschränkungen..

6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 14a Abs. 1 und Abs. 3 - neu - Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 14a

- a) in Absatz 1 in Satz 2 die Wörter

"sowie für den Wildschweinwechsel maßgebliche Grenze"

durch die Wörter

"sowie Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation"

zu ersetzen.

und ist

- b) nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die zuständige Behörde kann im Falle des Ausbruchs der Schweinepest bei Wildschweinen oder wenn ein Ausbruch der Schweinepest zu befürchten ist unter Berücksichtigung epidemiologischer und wildbiologischer Erkenntnisse die verstärkte Bejagung von Wildschweinen anordnen."

Begründung:

Notwendige redaktionelle Klarstellung.

Die Bejagung der Wildschweine ist bei besonderer Seuchengefahr eine notwendige Maßnahme zur Verminderung der dann bestehenden Seuchenschleppungsgefahr.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 23 Abs. 3 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 23 in dem neu eingefügten Absatz 3 in Nummer 1 die Wörter

"sowie die unschädliche Beseitigung der Schlachtnebenprodukte geschlachteter Schweine"

zu streichen.

Begründung:

Schlachtnebenprodukte sollten nicht anders als die Schlachtkörper behandelt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 24 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe "§ 8 Abs. 1" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. im Falle der Nummer 1 Buchstabe a - ausgenommen bei Anordnung einer Notimpfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 - Umgebungsuntersuchungen unter Einschluß einer repräsentativen serologischen Stichprobenuntersuchung im Sperrbezirk frühestens 30 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 und im Beobachtungsgebiet frühestens 15 Tage nach Abnahme der Desinfektion nach Nummer 2 auf Schweinepest-Antikörper unter Anwendung einer Untersuchungsmethode nach Anhang I der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (Abl. EG Nr. L 47 S. 11) in der jeweils geltenden Fassung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind."

Begründung:

Übernahme der unterschiedlichen Fristen für die Dauer der Sperrvorschriften für Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete gemäß EG-Richtlinie 91/685 EWG.

9. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 25 Abs. 2 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in Buchstabe b nach Doppelbuchstabe hh folgender Doppelbuchstabe hh₁ einzufügen:

'hh₁) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

"14a. entgegen

a) § 11 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 11a Abs. 2, oder

b) § 14a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2

eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet."

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, weil ohne Bußgeldbewehrung die in den zitierten Paragraphen erhobenen Forderungen nicht durchzusetzen sind.

B**Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließung:

10. Die Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Änderung der Richtlinie 80/217/EWG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (91/685/EWG). Damit müssen einige in veterinärfachlicher Hinsicht überzogene und in seuchenhygienischer Hinsicht geradezu kontraproduktive Regelungen, die mit nicht zu akzeptierenden Handelsrestriktionen erheblichen Ausmaßes einhergehen, in nationales Recht umgesetzt werden.

Ungeachtet der Tatsache, daß die Umsetzung, die bereits zum 1. Juli 1992 hätte erfolgen müssen, derzeit nicht zu verhindern ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung eindringlich, sich für Änderungen der folgenden EG-Regelungen nachhaltig einzusetzen mit dem Ziel, dem Bundesrat alsbald eine Schweinepest-Verordnung vorlegen zu können, die in den folgenden Paragraphen zu ändern ist:

11. § 11 a Abs. 1 Nr. 3

(Umsetzung des Artikels 9 Abs. 6 g der Richtlinie 91/685)

Die Verordnung sieht für das Beobachtungsgebiet für eine Frist von 7 Tagen ein absolutes Handelsverbot für Vieh und Fleisch vor. Nach Ablauf der absoluten Sperrfrist dürfen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Schweine in bestimmten Schlachthöfen geschlachtet werden. Die Schlachttierkörper sind so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß das Fleisch nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf (Stempelaufdruck nach dem Anhang der Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch). Es darf zu Fleischerzeugnissen nur in Betrieben verarbeitet werden, die von der zuständigen Behörde hierzu zugelassen worden sind. Diese letzte Regelung ist in fachlicher Hinsicht überzogen. Fleisch derartiger Schweine könnte, nachdem die Tiere im Bestand amtstierärztlich untersucht und darüber hinaus noch der fleischhygienerechtlich vorgeschriebenen Lebenduntersuchung unterzogen worden sind, mit dem ovalen EG-Stempel tauglich gestempelt und damit im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr frei verkehrsfähig gemacht werden. Die in der Verordnung vorgeschriebene Kennzeichnung des Fleisches mit der Folge der ausnahmslosen Herstellung zu Fleischerzeugnissen führt dazu, daß dieses Fleisch praktisch nicht absetzbar ist. Somit haben die betroffenen Landwirte keine Möglichkeit, ausgemästete Schweine an Schlachtbetriebe zu verkaufen, solange sie sich im Beobachtungsgebiet befinden. Das Beobachtungsgebiet darf erst aufgehoben werden, nachdem blutserologische Untersuchungen durchgeführt worden sind. Die ersten Blutproben dürfen frühestens am 15. Tag nach dem Seuchenfall entnommen werden. Incl. der Zeit für die Probenentnahme beträgt die effektive Sperrdauer daher mindestens 6 Wochen. In veredelungsintensiven Regionen eher länger, da die Untersuchungseinrichtungen der Flut von Blutproben nicht gewachsen sind. Diese überzogene Handelsrestriktion kann die folgenden Auswirkungen haben:

- a) Der Landwirt ist gezwungen, über Wochen seine Schweine weiterzumästen mit der Folge, daß er nach Aufhebung der Sperre diese Schweine, wenn überhaupt, nur unter Inkaufnahme erheblicher finanzieller Verluste an Schlachtbetriebe abgeben kann.
- b) Die Tatsache, daß seuchenfreie Betriebe in Beobachtungsgebieten letztendlich finanziell schlechter dastehen als Seuchengehöfte, in denen die Tiere getötet und entschädigt werden, kann zu einer weiteren Seuchenverbreitung beitragen.
- c) Über Marktprogramme werden die nicht absetzbaren Schweine aufgekauft, getötet und unschädlich in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt. Mit Verordnung (EWG) Nr. 1930/93 der Kommission vom 16. Juli 1993 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarkts in Deutschland ist so z. B. festgelegt worden, daß für einen gewissen Zeitraum die deutsche Interventionsstelle lebende Schweine mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 110 kg je Partie aus gesperrten Regionen Niedersachsens aufgekauft und anschließend getötet und unschädlich beseitigt hat. Werden gesunde Schweine ohne vernünftigen Grund getötet, stellt sich die Frage, ob tierschutzrechtliche Aspekte ausreichend berücksichtigt werden.

12. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b

(Umsetzung des Artikels 14 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 91/685)

Nach § 13 Abs. 1 können Notimpfungen gegen Schweinepest dann durchgeführt werden, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen zu erstellenden Impfplan genehmigt hat. Diese Vorgehensweise ist ineffektiv und zu bürokratisch. Es muß den für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, eigenverantwortlich derartige Notimpfungen anzuordnen und durchzuführen und die EG-Kommission hierüber zu informieren.

Nach § 13 Abs. 2 darf nach Notimpfungen das Fleisch geimpfter Tiere aus den Impfgebieten für mindestens 6 Monate nach Abschluß der Impfung nicht als voll EG-tauglich gekennzeichnet werden. Es ist so zu stempeln, daß erkennbar ist, daß es nur für den innerstaatlichen Handelsverkehr bestimmt ist oder daß es nur zur Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet werden darf. Auch hier ist eine fachlich unbegründete Diskriminierung des Fleisches der geimpften Tiere erkennbar. So steht wissenschaftlich eindeutig fest, daß eine Verschleppung von ESP-Virus durch gesunde, unter Impfschutz stehende Tiere nicht zu befürchten ist. Darüber hinaus ist nicht einsehbar, daß frisches Fleisch als solches zwar innerstaatlich, jedoch nicht innergemeinschaftlich gehandelt werden darf. Die Tatsache, daß einige Drittländer (USA, Japan) nicht bereit sind, die Einfuhr von Fleisch geimpfter Schweine zu genehmigen, darf nicht zu einer Diskriminierung derartigen Fleisches im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr führen.

Darüber hinaus dürfen geimpfte Tiere (Ferkel) für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet vom Tag der Beendigung der Impfung an, nicht aus dem Impfgebiet verbracht werden. Auch diese Regelung ist fachlich völlig unbegründet, da die Gefahr der Seuchenverschleppung durch unter Impfschutz stehende Tiere nicht gegeben ist. Die

derzeitige Regelung treibt ferkelproduzierende Landwirte geradezu zwangsläufig in die Illegalität. Da in der Regel ausreichende Mastkapazitäten nicht vorhanden sind, ist zu befürchten, daß die betroffenen Landwirte mit allen Mitteln versuchen, die von ihnen produzierten Ferkel auch außerhalb des Impfgebietes zu veräußern. Alternativ wäre auch hier wieder ein Ankauf von Ferkeln mit der Folge der Tötung und unschädlichen Beseitigung denkbar. Auch diese Alternative ist unter tierschutzrelevanten Gesichtspunkten nicht akzeptabel.

13. § 24 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

(Umsetzung des Artikels 9 Abs. 7 c der Richtlinie 91/685)

Nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 müssen - und dieses ist fachlich nachvollziehbar - in allen im Sperrbezirk gelegenen Betrieben vor Aufhebung der Sperre nach einem repräsentativen Muster blutserologische Untersuchungen durchgeführt werden. Die entsprechende Regelung für das Beobachtungsgebiet ist jedoch unbefriedigend: Danach wird nach dem "Veterinärausschußverfahren" festgelegt, welche Betriebe und wieviele Proben als repräsentativ anzusehen sind. Es sollte wie in der Vergangenheit seitens der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Bundesländer unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gesichtspunkte vor Ort entschieden werden, in welchen Betrieben und in welchem Umfange derartige Probenuntersuchungen durchzuführen sind.